Verträge Alsztyna und Caledonien

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 25. Februar 2019, 00:31

Herr Abgeordneter Henriksson, ich will Ihnen und allen Anwesenden dieses Hohen Hauses sagen, das ich den Vertrag nicht selbst aushandelte, aber hinter diesem stehe - so wie Aussenminister von Borzen dies auch tat.

Damit alle in der NV wissen worüber wir reden und was Sie Herr Henriksson bemängeln:

> Das Commonwealth of Caledonia und die Turanische Föderation,
>
> schließen, geleitet von der Erkenntnis um die Bedeutung von Kooperation und Zusammenarbeit, verbu
> Freundschaft ihrer Völker, nachfolgenden Vertrag:
>
> §1
>
> Die Vertragspartner erkennen sich als souveräne Völkerrechtssubjekte an und verpflichten sich, die G
> Vertragspartners in einer friedlichen Koexistenz zu achten.
>
> §2
>
> Die Vertragspartner nehmen dauerhaften diplomatischen Kontakt zueinander auf und entsenden Gesandte
> anderen Vertragspartner, sofern dies von einem der Vertragspartner erwünscht ist. Die diplomatische
> genießen dabei im Hoheitsgebiet des anderen Staates diplomatische Immunität. Die Gesandten b
> Akkreditierung durch das zuständige Organ des Vertragspartners.
>
> §3
>
> Die Gesandtschaften werden durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners besonders geschütz
> dürfen die Gesandtschaften durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners beziehungsweise der
> nur mit ausdrücklicher Zustimmung des entsendenden Vertragspartners betreten werden. Die Geheim
> Ferngesprächen und Post der diplomatischen Mitarbeiter der Gesandtschaften ist zu gewährleisten.

§4

Beide Vertragspartner verpflichten sich, sich im Falle eines Konfliktes mit einer dritten Partei gege
Vertragspartner neutral zu verhalten, es sei denn in weiterführenden Verträgen wird anderes vereinbart.

§5

Beide Vertragspartner werden keine Bestrebungen unterstützen, die der bestehenden staatlichen O
Vertragspartners zuwiderlaufen.

§6

Der Anerkennungs- und Kooperationsvertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertreter beider Regierunge
Ratifizierung durch die zuständigen Organe der Vertragspartner in Kraft.

§7

Sofern der Vertrag durch das zuständige Organ eines Vertragspartners unwirksam gemacht wi
Vertragspartner unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§8

Zur Unterstützung der Gesandten können die Vertragspartner für spezifische Bereiche einen Attaché entse

§9

Beide Vertragspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig in der Bekä
organisierten Verbrechens und des Terrorismus, insbesondere in seinen grenzüberschreitenden Formen.

(1) Beide Vertragspartner leisten sich im Falle der Not, insbesondere bei Katastrophenlagen un
Unglücksfällen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig Hilfe.

(2) Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig in der Bekämpfung des organisierten Verbreche
Terrorismus, insbesondere in seinen grenzüberschreitenden Formen. Zu diesem Zweck, aber nicht darauf
vereinbaren die Vertragspartner informationsdienstliche Zusammenarbeit.

§10

Die Bürger der vertragsschließenden Staaten können sich unter Beachtung der Gesetze und für ein
Aufenthaltsdauer von drei Monaten ohne Visum, also nur mit Reisepass oder Personalausweis, auf dem Ter
jeweils anderen Vertragspartners aufhalten.

§11

Die Vertragspartner gestatten dem jeweilig anderen Land den Zugang ziviler Schiffe und Luftfa
internationalen Häfen/Airports.

Sie bemängeln:

> Zitat
>
> §4
>
> Beide Vertragspartner verpflichten sich, sich im Falle eines Konfliktes mit einer dritten Partei gegenüber dem Vertragspartner neutral zu verhalten, es sei denn in weiterführenden Verträgen wird anderes vereinbart.

Wo sehe ich da das Problem nicht?